



Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 31.03.2016

Nr. 3/2016

Inhaltsverzeichnis:

Seite

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung; Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers 31

Bekanntmachung; Kreiswahl im Landkreis Schaumburg am 11.09.2016 31

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg (*8. Innenbereichssatzung*) 31

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998 31

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rinteln über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 13. Oktober 1998 32

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln 34

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2016 35

Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushaltsjahr 2016 36

Satzung der Gemeinde Suthfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschluss für Ratsmitglieder 36

Bauleitplanung der Gemeinde Nordsehl; Bebauungsplan Nr. 5 "Schipperkamp-Süd" – 2. Änderung- (einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3, „Schipperkamp-Erweiterung“) 37

Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Wiesenweg" – 1. Änderung- 38

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016 38

Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2016 39

Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2016 40

Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2016 40

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Satzung der Gemeinde Apelern, OT Lyhren, zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils 41

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Apelern 41

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Hülsede 42

Haushaltssatzung 2016 des Flecken Lauenau 42

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Pohle 43

Haushaltssatzung 2016 der Stadt Rodenberg 44

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Auhagen 44

Haushaltssatzung 2016 der Stadt Sachsenhagen 45

C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

D Sonstige Mitteilungen

Anlagen:

- 1 zu: Bekanntmachung der Stadt Bückeburg (*8. Innenbereichssatzung*)
- 2 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Nordsehl; Bebauungsplan Nr. 5 "Schipperkamp-Süd" – 2. Änderung- (einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schipperkamp-Erweiterung“)
- 3 zu: Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Wiesenweg" – 1. Änderung-
- 4 zu: Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Satzung der Gemeinde Apelern, OT Lyhren, zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.schaumburg.de kostenfrei eingesehen werden.

A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

Öffentliche Bekanntmachung

Bestellung eines bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegers

Zum **01.03.2016** wurde nach § 8 Abs. 1 und § 10 Abs. 1 S. 1 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz (SchfHWG vom 26.11.2008, BGBl. I S. 2242, zuletzt geändert durch Art. 284 der Zuständigkeitsanpassungsverordnung vom 31.08.2015, BGBl. I S. 1474)

zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger bestellt:

Name Betriebsanschrift	für den Bezirk
Herr Andreas Kahle Haferbreite 11 31693 Hessepe	515 – Teile der Stadt Bückeberg und Ortsteile Achum, Müsingen, Rus-bend, Ortsteile Kirchhorsten, Le-vesen, Gellendorf, Teile der Stadt Obernkirchen und Ortsteil Vehlen, Gemeinde Seggebruch

Az.: 32 84 30

Stadthagen, den 25.02.2016

Landkreis Schaumburg

Der Landrat
Im Auftrag
Andrea Stüdemann

Bekanntmachung

Kreiswahl im Landkreis Schaumburg am 11.09.2016

Gemäß § 8 Abs. 4 der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung - NKWO - in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320), gebe ich zur Kreiswahl im Landkreis Schaumburg Folgendes bekannt:

Der Kreiswahlausschuss für die Kreiswahl setzt sich wie folgt zusammen:

Vorsitzender: Kreiswahlleiter Jörg Farr, Landkreis Schaumburg
Stellvertretende Vorsitzende: Klaus Heimann und Katharina Augath, Landkreis Schaumburg

Weitere Mitglieder und Stellvertretung:

Mitglied	Stellvertreter/in
Jürgen Paxmann Kurhausstr. 3 31542 Bad Nenndorf	Lydia Lammermann-Henning Loccumer Str. 27 31655 Stadthagen
Regina Soergel Im Alten Felde 20 31655 Stadthagen	Elisabeth Quade Am Bückeberg 50 31655 Stadthagen
Heinrich Wente Am Rannenbrink 1 31749 Auetal	Hartmut Bauer Auf dem Eulenbrink 2 31737 Rinteln
Irmhild Knoche Im Stiege 6 31688 Nienstädt	Bernhard Heisecke Kirschenallee 4 31737 Rinteln
Dr. Klaus Reinartz-Franke Am Körsebach 7 31655 Stadthagen	Till Budwach Oberntorstr. 28a 31655 Stadthagen
Rüdiger Homeier Alter Weg 10a 31675 Bückeberg	Dr. Joachim Reinke Adolf-Holst-Str. 17 31675 Bückeberg

Stadthagen, den 15.03.2016

Der Kreiswahlleiter für den Landkreis Schaumburg
Jörg Farr

B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Bückeberg

Die 8. Innenbereichssatzung wurde vom Rat der Stadt Bückeberg am 17.03.2016 als Satzung beschlossen.

Ziel der o. g. Satzung ist die Einbeziehung einzelner Außenbereichsflächen in den im Zusammenhang bebauten Ortsteil, hier im südöstlichen Bereich des Rutenweges im Ortsteil Evesen.

Geltungsbereich der Innenbereichssatzung:
(Karte ist im Anschluss an Seite 46 des Amtsblatts als Anlage 1 beigefügt)

Mit dieser Bekanntmachung wird die o. g. Innenbereichssatzung rechtskräftig.

Die o. g. Innenbereichssatzung mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bei der Stadt Bückeberg im Fachbereich 3 Bauen und Planen bereitgehalten und kann dort während der Sprechzeiten

montags - freitags 08.30 Uhr – 12.00 Uhr
donnerstags auch 14.30 Uhr – 18.00 Uhr

eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Rechtsbehelf:

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs.1 BauGB

1. eine nach § 214 Abs.1 Satz 1 Nr.1 – 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs.2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs.3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Bückeberg geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigungen von Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen solcher Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Bückeberg, den 21.03.2016

Der Bürgermeister
Brombach

Siebte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 5, 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende 7. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln vom 13. Oktober 1998 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung der Stadt Rinteln (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt neu gefasst.

Gebührensätze

(1) Die Gebühr setzt sich aus der Grundgebühr und der Arbeitsgebühr in Form der Schmutzwassergebühr und der Niederschlagswassergebühr zusammen.

(2) Die Grundgebühr für jeden mit einem Kanal oder einer sonstigen Abwasserbehandlungsanlage des Abwasserbetriebes der Stadt Rinteln verbundenen Schmutzwasseranschluss beträgt in Abhängigkeit von den vorhandenen oder für die Trinkwasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Trinkwasserzählern bei

- | | |
|---|----------------|
| a) einer Zählergröße bis zu 6 m ³ /h | 5,-- €/Monat |
| b) einer Zählergröße von größer als 6 m ³ /h bis zu 10 m ³ /h | 15,-- €/Monat |
| c) einer Zählergröße von größer als 10 m ³ /h | 30,-- €/Monat. |

(3) Die Schmutzwassergebühr beträgt 2,36 €/m³

(4) Die Gebühr für die Niederschlagsentwässerung beträgt je Berechnungseinheit 0,36 €/jährlich.

(5) Wird in die Abwasseranlage stark verschmutztes Abwasser eingeleitet, so hat der Einleiter sich in einer Sondervereinbarung zu verpflichten, die aus der Starkverschmutzung resultierenden Mehrkosten der Abwasserbehandlung zu tragen (§ 8 Abs. 13 Abwasserbeseitigungssatzung). Die Sondervereinbarung regelt auch die Berechnung des Starkverschmutzerzuschlags. Als stark verschmutzt gilt Abwasser, das einen gegenüber dem in § 8 Abs. 13 der Abwasserbeseitigungssatzung festgelegten Lasteintrag mindestens doppelt so hohen Eintrag an CSB oder BSB₅ aufweist.

(6) Die Gebühr für die Benutzung der dezentralen Abwasseranlagen beträgt je m³

a) für den Inhalt, der aus abflusslosen Gruben entnommen und abgefahren wird 17,89 €.

b) für Fäkalschlamm, der aus Kleinkläranlagen entnommen und abgefahren wird 25,56 €.

§ 17

Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:

„Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals bei einer Verstopfung zu erstatten, soweit der Anschlussnutzer die Verstopfung verursacht hat“.

Der bisherige Abs. 2 wird zu Abs. 3.

Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 4 und erhält folgende Fassung:

„Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme. Bei Grundstücksanschlüssen ist die Maßnahme beendet, wenn der jeweilige Grundstücksanschluss betriebsfertig hergestellt ist bzw. beseitigt ist“.

Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 5.

§ 20 Abs. 2

Die Zahl „10.225,84 €“ wird durch die Zahl „10.000 €“ ersetzt.

§ 20 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„Soweit durch Verstöße gegen die in Absatz 1 genannten Satzungsbestimmungen keine Abgaben gefährdet oder verkürzt

werden, liegt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 in der jeweils geltenden Fassung vor, die mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden kann“.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Rinteln, 17. März 2016

Thomas Priemer
Bürgermeister

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rinteln über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 13. Oktober 1998

Aufgrund der §§ 5 Abs. 1, 10 Abs. 1, 13 Ziff. 1 Buchst. a Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung i.V.m. den §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Rinteln über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage vom 13. Oktober 1998 beschlossen.

Artikel I

Die Satzung der Stadt Rinteln über den Anschluss der Grundstücke an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage (Abwasserbeseitigungssatzung) wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 wird um folgenden Halbsatz ergänzt:

„Abwassers, soweit die Stadt abwasserbeseitigungspflichtig ist“.

§ 6 Abs. 8

In Satz 1 wird die Zahl „zwei“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

§ 7 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt über den Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln einzureichen, wenn die Entwässerungsgenehmigung wegen eines genehmigungspflichtigen Bauvorhabens oder bei einer Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlich wird“.

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlagen gelten die in den Abs. 2-11 geregelten Einleitungsbedingungen. Wenn eine Indirekteinleitergenehmigung erteilt wird oder besteht, treten die in der Genehmigung vorgegebenen strengeren Werte an die Stelle der in den nachfolgenden Absätzen festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine Indirekteinleitergenehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt eine Indirekteinleitergenehmigung innerhalb eines Monats auszuhändigen, sofern nicht die Stadt für die Erteilung der Indirekteinleitergenehmigung zuständig ist“.

§ 8 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

In die öffentlichen Abwasseranlagen dürfen keine Abwässer und Stoffe eingeleitet werden, die

- die Funktionstätigkeit und die Reinigungsleistung der öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage beeinträchtigen
- die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
- giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,

- Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlagen in stärkerem Maße angreifen

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Inhalte von Abwassersammelgruben und Kleinkläranlagen,
- feste Abfälle (auch in zerkleinertem Zustand), z.B. Kehricht, Müll, Schutt, Glas, Schlamm, Asche, Küchenabfälle, Fasern;
- Trester, Trub, Schlempe, hefehaltige Rückstände, Molke, Latices, Lederreste, Borsten, Silagesickersaft, Abfälle aus Schlachtung, Tierkörperbeseitigung und Lebensmittelproduktion;
- erhärtende Stoffe, z.B. Zement, Kalk, Kalkmilch, Gips, Mörtel, Kartoffelstärke, Kunstharze, Bitumen, Teer;
- feuergefährliche oder explosionsfähige Gemische bildende Stoffe, z.B. abscheidbare, emulgierte und gelöste Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Heizöl, Farben, Lacke;
- Öle, Fette, z.B. abscheidbare und emulgierte öl- und fetthaltige Stoffe pflanzlichen oder tierischen Ursprungs, Schmieröle;
- aggressive oder giftige Stoffe, z.B. Säuren, Laugen und Salze, Stoffe, die mit Abwasser reagieren und dadurch schädliche Substanzen oder Wirkungen erzeugen;
- Schwerflüssigkeiten, z.B. Dichlormethan, Trichlormethan, Tetrachlormethan, Trichlorethen, Tetrachlorethen;
- Biozide, z.B. Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungsmittel und Desinfektionsmittel;
- Stoffe und Zubereitungen, die zu unverhältnismäßig großer Schaumbildung führen, z.B. Textilhilfsstoffe, Tenside;
- Tierfäkalien, z.B. Jauche, Gülle, Mist;
- Stoffe, die Dämpfe und Gase, wie z.B. Chlor, Schwefelwasserstoff, Cyanwasserstoff, bilden.

Die Stadt kann die Einleitung von Abwässern außergewöhnlicher Art und Menge versagen oder von einer Vorbehandlung oder Speicherung abhängig machen und an besondere Bedingungen knüpfen.

§ 8 Abs. 5 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

„ – insbesondere § 47 Abs. 4 – in der jeweils geltenden Fassung entspricht“.

§ 8 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

Nicht häusliche Abwässer - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. Krankenhäuser) - dürfen, abgesehen von den übrigen Bestimmungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn sie in der qualifizierten Stichprobe folgende Einleitungswerte nicht überschreiten:

1. Allgemeine Parameter

- a) Temperatur 35°C
- b) pH-Wert 6,5 - 10
- c) Absetzbare Stoffe: Soweit eine Schlammabscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionsweise der öffentlichen Abwasseranlage erforderlich ist: 1 ml/l bis 10 ml/l nach 0,5 Stunden Absetzzeit

2. Organische Stoffe und Stoffkenngrößen

- a) Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle und Fette) gesamt 300 mg/l
- b) Kohlenwasserstoffindex - Soweit im Einzelfall eine weitergehende Entfernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist gesamt 100 mg/l
20 mg/l
- c) Absorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) 1 mg/l
- d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlen-

wasserstoffe (LHKW) 0,5 mg/l
(Summenparameter, gerechnet als Chlor)

e) Phenolindex, wasserdampfflüchtig 100 mg/l

f) Farbstoffe nach gesonderter Festlegung

g) Organische halogenfreie Lösemittel 10 g/l als TOC

3. Metalle und Metalloide

- a) Antimon (Sb) 0,5 mg/l
- b) Arsen (As) 0,5 mg/l
- c) Blei (Pb) 1 mg/l
- d) Cadmium (Cd) 0,5 mg/l
- e) Chrom (Cr) 1 mg/l
- f) Chrom-VI (Cr) 0,2 mg/l
- g) Cobalt (Co) 2 mg/l
- h) Kupfer (Cu) 1 mg/l
- i) Nickel (Ni) 1 mg/l
- j) Quecksilber (Hg) 0,1 mg/l
- k) Zinn (Sn) 5 mg/l
- l) Zink (Zn) 5 mg/l

Für die Parameter Barium, Mangan, Selen, Silber, Thallium, Vanadium, Aluminium und Eisen werden, sofern sich bei der Abwasserableitung und -reinigung als auch bei der Verbringung von Klärschlamm Schwierigkeiten ergeben, im Bedarfsfall entsprechende Richtwerte gesondert festgelegt.

4. Weitere anorganische Stoffe

- a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH₄-N+NH₃-N)
 - Bei Kläranlagen ≤ 5000 EW 100 mg/l
 - Bei Kläranlagen > 5000 EW 200 mg/l
- b) Stickstoff aus Nitrit (NO₂-N) 10 mg/l
- c) Cyanid, leicht freisetzbar 1 mg/l
- d) Sulfat (SO₄²⁻) 600 mg/l
- e) Sulfid, leicht freisetzbar (S²⁻) 2 mg/l
- f) Fluorid, gelöst (F⁻) 50 mg/l
- g) Phosphor, gesamt 50 mg/l

5. Chemische und biochemische Wirkungskenngrößen

- a) Spontane Sauerstoffzehrung 100 mg/l
- b) Aerobe biologische Abbaubarkeit nach gesonderter Festlegung
- c) Nitrifikationshemmung nach gesonderter Festlegung

Für vorstehend nicht aufgeführte Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge und Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen.

Eine qualifizierte Stichprobe umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen, gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.

Dabei sind die vorgenannten oder in der Einleitungsgenehmigung vorgegebenen Grenzwerte einzuhalten. Der Grenzwert gilt auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten fünf im Rahmen der städtischen Überwachung durchgeführten Überprüfungen in vier Fällen diesen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis diesen Wert um mehr als 100% übersteigt. Überprüfungen, die länger als drei Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt.

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit der Abwässer notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils gültigen Fassung und

nach den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e.V., Berlin, oder Arbeitsblatt der DWA-A 704 auszuführen.

§ 8 Abs. 13 wird um folgenden Satz ergänzt:

„Die Stadt kann zum Nachweis des Verschmutzungsgrades amtliche Gutachten verlangen. Die Kosten hierfür trägt der Einleiter“.

§ 9 Abs. 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit der Anschlussnutzer die Verstopfung verursacht hat“.

§ 10 Abs. 2

Der Satz 1 wird gestrichen

§ 12 Abs. 1

In Satz 1 werden hinter dem Wort „ist“ die Worte „im Allgemeinen“ eingefügt.

§ 13 Abs. 5

Der Satz 4 wird gestrichen.

§ 13 Abs. 5 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Kleinkläranlagen sind bei Bedarf, mindestens aber einmal innerhalb von 5 Jahren zu entschlammen“.

§ 21 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Für den Fall, dass die Vorschriften dieser Satzung nicht befolgt werden oder gegen sie verstoßen wird, kann nach § 70 des Nieders. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes (NVwVG) vom 04.07.2011 (Nieders. GVBL, S. 238) i.V.m. den §§ 64, 65, 67 und 70 des Nieders. Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (SOG) vom 19.01.2005 (Nieders. GVBl. S. 9) in den jeweils gültigen Fassungen ein Zwangsgeld bis zu 50.000 € angedroht und festgesetzt werden. Dieses Zwangsmittel kann wiederholt werden, bis die festgestellten Mängel beseitigt sind“.

§ 22 Abs. 1

In Satz 1 werden die Worte „§ 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung“ durch die Worte „§ 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010“ ersetzt.

§ 22 Abs. 2

Die Zahl „5.111,92 €“ wird durch die Zahl „5.000 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01. April 2016 in Kraft.

Rinteln, 17. März 2016

Thomas Priemer
Bürgermeister

3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln

Auf Grund der §§ 10 und 140 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) vom 27. Januar 2011 (Nds. GVBl. S. 21) jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Rinteln in seiner Sitzung am 17. März 2016 folgende 3. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung für den „Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln“ beschlossen.

Artikel I

Die Betriebssatzung für den Abwasserbetrieb der Stadt Rinteln wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Der auf Grund des Beschlusses des Rates der Stadt Rinteln vom 31.08.1995 zum 01.01.1996 aus dem allgemeinen Haushalt ausgegliederte Regiebetrieb „Abwasserbeseitigung“ wird nach den Vorschriften des § 136 Abs. 4 NKomVG als Eigenbetrieb geführt.

§ 3

Der Begriff „Werkleitung“ wird durch den Begriff „Betriebsleitung“ ersetzt. Die Begriffe „Werkleiterin/Werkleiter“ werden durch die Begriffe „Betriebsleiterin/Betriebsleiter“ ersetzt.

§ 4 Abs. 1-5

Der Begriff „Werkleitung“ wird durch den Begriff „Betriebsleitung“ ersetzt.

§ 4 Abs. 1

Der Begriff „Gemeindeordnung“ wird durch den Begriff „NKomVG“ ersetzt.

§ 4 Abs. 3 und 4

Der Begriff „Werksausschuss“ wird durch den Begriff „Betriebsausschuss“ ersetzt.

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Für den Abwasserbetrieb der Stadt wird vom Rat der Stadt Rinteln gemäß § 140 Abs. 2 NKomVG ein Betriebsausschuss gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 6 vom Rat der Stadt Rinteln zu berufenden Mitgliedern und 3 Vertretern der Bediensteten (analog § 110 Nieders. Personalvertretungsgesetz vom 22. Januar 2007 (Nieders. GVBl. S. 11) in der jeweils geltenden Fassung). Für die Bildung und das Verfahren des Betriebsausschusses gelten die §§ 71-73 NKomVG.

§ 5 Abs. 2 und 3

Die Worte „des Werksausschusses“ werden durch die Worte „des Betriebsausschusses“ und der Begriff „Werkleitung“ durch den Begriff „Betriebsleitung“ ersetzt.

§ 6

Die Worte „des Werksausschusses“ werden durch die Worte „des Betriebsausschusses“ und der Begriff „Werksausschuss“ durch den Begriff „Betriebsausschuss“ sowie der Begriff „Werkleitung“ durch den Begriff „Betriebsleitung“ ersetzt.

§ 6 Abs. 1 Satz 1

Der § 113 Abs. 4 wird durch § 140 Abs. 3 NKomVG ersetzt.

§ 6 Abs. 1a)

Die Zahl 76.693,78 € wird durch die Zahl 75.000 € ersetzt.

§ 6 Abs. 1b) und c)

Die Zahlen 5.112,92 € und 1.533,88 € werden jeweils durch die Zahl 5.000 € ersetzt.

§ 6 Abs. 1 d) erhält folgende Fassung:

Zustimmung zu Mehrausgaben gemäß §§ 14 und 15 der Eigenbetriebsverordnung.

§ 7

Die Worte „die Gemeindeordnung“ werden durch das Wort und den Begriff „das NKomVG“ ersetzt.

§ 8

Der Begriff „Werkleitung“ wird durch den Begriff „Betriebsleitung“ und der Begriff „Werksausschuss“ wird durch den Begriff „Betriebsausschuss“ ersetzt.

§ 9

Der Begriff „Werkleitung“ wird durch den Begriff „Betriebsleitung“ und die Worte „des Werksausschusses“ durch die Worte „des Betriebsausschusses“ ersetzt.

§ 12 Abs. 1

Der § 11 wird durch § 13 ersetzt. Der Begriff „Werkleitung“ wird durch den Begriff „Betriebsleitung“ und der Begriff „Werksausschuss“ wird durch den Begriff „Betriebsausschuss“ ersetzt.

§ 12 Abs. 2 wird gestrichen

§ 13 Abs. 1

Das Wort „Gemeindekassenverordnung“ wird durch die Worte „Gemeindehaushalts- und -kassenverordnung vom 22. Dezember 2005 (Nieders. GVBl. S. 458) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

§ 13 Abs. 2

Der Begriff „Werkleitung“ wird durch den Begriff „Betriebsleitung“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. April 2016 in Kraft.

Rinteln, 17. März 2016

Thomas Priemer
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Stadthagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 29.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf	27.777.500	Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	34.752.600	Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	24.400	Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	24.400	Euro
2.	im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	25.988.300	Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.970.700	Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	3.390.600	Euro

2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	8.505.200	Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	5.114.600	Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	844.400	Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	34.493.500	Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	41.320.300	Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 5.114.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern wurden durch die Realsteuersatzung ab 01.01.2012 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	390 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v.H.
2.	Gewerbsteuer	390 v.H.

Die Angabe der Steuersätze in der Haushaltssatzung erfolgt nur nachrichtlich.

Stadthagen, den 29.02.2016

Theiß
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung durch den Landkreis Schaumburg ist am 24.03.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/04 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG vom 04.04.2016 bis zum 12.04.2016 zur Einsichtnahme während der Dienststunden (montags bis freitags 8:30 Uhr - 12:30 Uhr) im Verwaltungsgebäude, Fachbereich Zentrale Dienste, Rathauspassage 1, Zimmer 126, 31655 Stadthagen, öffentlich aus.

Gleichzeitig weise ich darauf hin, dass der Haushaltsplan 2016 einen Bericht über die Unternehmen und Einrichtungen der Stadt Stadthagen in der Rechtsform des privaten Rechts und die Beteiligung daran enthält. Die Einsicht in den Bericht ist gem. § 151 NKomVG jedermann gestattet.

Stadthagen, den 24.03.2016

Stadt Stadthagen
Der Bürgermeister
Theiß

**Bekanntmachung der Gemeinde Heeßen
Haushaltssatzung der Gemeinde Heeßen für das Haushalts-
jahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Heeßen in der Sitzung am 18.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	813.300 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	813.300 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	500 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	795.100 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	500 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit .	45.000 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	23.300 Euro

festgesetzt.

§ 2

Es sind keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 132.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze der Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr 2016 werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag	330 v.H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 NKomVG gelten als unerheblich, wenn sie im Einzelfall 2.500 Euro nicht übersteigen.

Personalaufwendungen und –auszahlungen gelten darüber hinaus als unerheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher oder tariflicher Vorschriften zwingend erforderlich sind.

Heeßen, den 18.02.2016

Gemeinde Heeßen

Der Bürgermeister
Bokeloh

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Landkreis Schaumburg in Stadthagen hat mit Verfügung vom 14.03.2016 - Az.: 20 14 10/14 – die vorstehende Haushaltssatzung zur Kenntnis genommen.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG für 7 Werktage, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg zur Einsichtnahme in der Samtgemeinde Eilsen, Bückeburger Str. 4, 31707 Bad Eilsen, Zimmer 13

vom 01. April 2016 bis 11. April 2016
montags bis freitags 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
dienstags 14.30 Uhr bis 18.00 Uhr

öffentlich aus.

Gemeinde Heeßen

Heeßen, den 16.03.2016

Der Gemeindedirektor
Schönemann

Satzung der Gemeinde Suthfeld über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausschlag für Ratsmitglieder

Aufgrund des § 55 i.V.m. § 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311), hat der Rat der Gemeinde Suthfeld in seiner Sitzung am 23.02.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder der Gemeinde Suthfeld erhalten eine Aufwandsentschädigung von 20,00 € je Sitzung als Sitzungsgeld.

(2) Als Sitzung im Sinne des Abs. 1 gelten:

- a) Sitzungen des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse,
- b) Fraktionssitzungen bzw. Sitzungen der Gruppen (höchstens 6 in einem Jahr),
- c) Besprechungen, Besichtigungen und ähnliche Anlässe, sofern die Teilnahme vom Rat oder Verwaltungsausschusses beschlossen oder genehmigt worden ist.

(3) Dauert eine Sitzung länger als 6 Stunden, so wird ein weiteres Sitzungsgeld gewährt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag dürfen nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt werden. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, gilt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(4) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Kosten für Fahrten innerhalb der Gemeinde. § 6 Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für die Bürgermeisterin / den Bürgermeister und ihre / seine Vertreter

(1) Neben den Aufwandsentschädigungen nach § 1 werden folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen je Monat gewährt:

a) an die Bürgermeisterin / an den Bürgermeister	250,00 €
b) an die / den 1. stellv. Bürgermeister/in	150,00 €
c) an die / den 2. stellv. Bürgermeister/in	100,00 €

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 – einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 - geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor.

(Karte ist im Anschluss an Seite 46 des Amtsblatts als Anlage 2 beigelegt)

Die 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 – einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 - und die Begründung - kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 5 – einschl. Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 3 - in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Nordsehl geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Nordsehl geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Nordsehl, den 16.03.2016

Mensing-Buhr
Bürgermeisterin

Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen

Bebauungsplan Nr. 8 "Wiesenweg" – 1. Änderung-

Der Rat der Gemeinde Pollhagen hat in seiner Sitzung am 10. März 2016 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wiesenweg“ - gem. § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Der räumliche Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wiesenweg“ geht aus der nachfolgenden Übersichtskarte hervor:

(Karte ist im Anschluss an Seite 46 des Amtsblatts als Anlage 3 beigelegt)

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wiesenweg“ und die Begründung kann in der Samtgemeindeverwaltung Niedernwöhren, Hauptstr. 46, 31712 Niedernwöhren, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Bebauungsplanänderung auch Auskunft verlangen. Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8 „Wiesenweg“ in Kraft.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Pollhagen geltend gemacht worden sind. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Gemeinde Pollhagen geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder deren Mängel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen, die durch die Satzungsänderung bedingt sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Pollhagen, den 17.03.2016

Busse
Gemeindedirektor

I. Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 114 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Nienstädt auf seiner Sitzung am 25. Januar 2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	6.258.800,-- €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	6.309.400,-- €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,-- €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,-- €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.129.900,-- €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.092.300,-- €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	137.800,-- €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	290.700,-- €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	5.000,-- €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	14.400,-- €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts	6.272.700,-- €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	6.397.400,-- €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.800.000,-- € festgesetzt. Sie wird gem. § 111 Abs. 3 NKomVG unter entsprechender Anwendung der Vorschriften über die Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

§ 6

Für die Befugnis des Samtgemeindebürgermeisters über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gem. § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, den 25. Januar 2016
 Köritz
 Samtgemeindebürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 01.03.2016, Az 20 14 10/50 die vorstehende Haushaltssatzung der Samtgemeinde Nienstädt für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 04. März 2016
 Köritz
 Samtgemeindebürgermeister

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Helpsen auf seiner Sitzung am 28.01.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1. der ordentlichen Erträge auf 4.004.900,00 €
- 1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf 4.019.500,00 €
- 1.3. der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
- 1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.800.300,00 €
- 2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.723.800,00 €
- 2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 37.000,00 €
- 2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 1.006.700,00 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 1.700,00 €

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf 0,00 € festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
 - der Einzahlungen des Finanzhaushalts 3.839.000,00 €
 - der Auszahlungen des Finanzhaushalts 4.730.500,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuern
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 325 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Helpsen, 28. Januar 2016

Kesselring Köritz
 Bürgermeister Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29. Februar 2016, Az.: 20 14 10/51, die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Helpsen für das Haushaltsjahr 2016 zur Kenntnis genommen. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2016 liegt gemäß § 114 Absatz 2 NKomVG für sieben Werktage, außer Samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 29 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Helpsen, 04. März 2016
 Köritz
 Gemeindedirektor

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hesse auf seiner Sitzung am 01.02.2016 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	2.040.000,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	2.040.000,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.814.900,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.668.700,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	27.300,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	255.300,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	200,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushalt	1.842.400,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.924.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,-- € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	320 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v.H.
2. Gewerbesteuer	320 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.500,-- € als unerheblich.

31693 Hesse, den 01.02.2016

Vehling
Bürgermeister

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 29. Februar 2016 (Az 20 14 10/52) mitgeteilt, dass er von der vorstehenden Haushaltssatzung Kenntnis genommen hat. Sie wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan 2016 mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz für sieben Werktage (außer samstags) beginnend mit dem Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hesse, Dorfstraße 25, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in Helpsen, Gemeindeteil Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

31693 Hesse, 23. März 2016

Der Bürgermeister
Vehling

**I.
Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2016**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 15. Dezember 2015 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1. der ordentlichen Erträge auf	1.328.100,00 €
1.2. der ordentlichen Aufwendungen auf	1.410.800,00 €
1.3. der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4. der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1. der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.161.400,00 €
2.2. der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.127.700,00 €
2.3. der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	320.100,00 €
2.4. der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	404.400,00 €
2.5. der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	1.400,00 €
2.6. der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeiten auf	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag
- der Einzahlungen des Finanzhaushalts 1.482.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushalts 1.532.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) 320 v.H.

b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 330 v.H.

2. Gewerbesteuer 325 v.H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000,-- € im Einzelfall als unerheblich.

31691 Seggebruch, 15. Dezember 2015

Stahlhut
Bürgermeister

Köritz
Gemeindedirektor

II.

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 07.03.2016, Az 20 14 10/54 die Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2016 genehmigt.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronsbruchstraße 20, 31691 Seggebruch, sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchhorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31691 Seggebruch, 16. März 2016

Köritz
Gemeindedirektor

Bauleitplanung Gemeinde Apelern
Satzung der Gemeinde Apelern, OT Lyhren, zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

Der Rat der Gemeinde Apelern hat in seiner Sitzung am 09. Dezember 2015 die Satzung der Gemeinde Apelern, OT Lyhren, zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils gemäß § 10 BauGB sowie die Begründung beschlossen.

Das Plangebiet liegt in der Gemarkung Apelern. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der nachfolgenden Übersichtskarte dargestellt.

Übersichtskarte

(Karte ist im Anschluss an Seite 46 des Amtsblatts als Anlage 4 beigefügt)

Die Satzung mit Begründung liegt im Verwaltungsgebäude der Samtgemeinde Rodenberg, Amtsstraße 5, 31552 Rodenberg, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung in Kraft.

Gem. § 215 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes nach § 214 Abs. 2 BauGB und
3. beachtliche Mängel der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Apelern, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 u. 2 sowie Abs. 4 BauGB für die Entschädigung von durch die Satzung eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Rodenberg, 11. März 2016

Gemeinde Apelern

Der Gemeindedirektor
Janisch

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Apelern

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Apelern in der Sitzung am 09.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.649.100 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.649.100 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 10.000 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 20.000 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.572.600 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.523.300 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 226.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 1.021.800 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 188.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.000 Euro.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 1.986.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.560.100 Euro.

§ 2

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 188.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Apelern, den 09.12.2015

Der Gemeindedirektor
Janisch

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 188.000 € liegt vor.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 21.03.2016

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Hülsede

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hülsede in der Sitzung am 14.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 772.100 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 772.100 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 723.100 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 669.400 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 105.700 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 87.000 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 22.000 Euro. festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 828.800 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 797.100 Euro.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 87.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Hülsede, den 14.12.2015

Der Gemeindedirektor
Wehrhahn

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 87.000 € liegt vor.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 21.03.2016

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Haushaltssatzung 2016 des Flecken Lauenau

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Flecken Lauenau in

der Sitzung am 16.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.021.800 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 4.979.800 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 800.500 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 800.500 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.764.400 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.228.000 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.120.000 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 2.536.900 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 1.100.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 247.000 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 6.984.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 7.011.900 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.250.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Lauenau, den 15.12.2015

Der Gemeindedirektor
Janisch

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Die Genehmigungen durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 1.100.000 € sowie des im § 4 festgesetzten Höchstbetrages, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2016 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, i. H. v. 1.250.000 € liegen vor.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 21.03.2016

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Pohle

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Pohle in der Sitzung am 17.12.2015 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 618.800 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 618.800 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 591.800 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 569.800 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 71.800 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 15.500 Euro festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 591.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 657.100 Euro.

§ 2

Kreditermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 65.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
 - 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.
2. Gewerbesteuer 350 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Pohle, den 17.12.2015

Der Gemeindedirektor
Bock

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.
Die Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde hinsichtlich des im § 2 festgesetzten Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen i. H. v. 65.000 € liegt vor.
Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 22.03.2016

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Haushaltssatzung 2016 der Stadt Rodenberg

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Rodenberg in der Sitzung am 03.02.2016 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 5.352.600 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 5.352.600 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 1.500.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.954.800 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 4.773.000 Euro
- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 1.726.800 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 6.373.700 Euro
- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 3.500.000 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 115.000 Euro.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 10.181.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 11.261.700 Euro.

§ 2

Es werden Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 3.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden in Höhe von 2.000.000 € beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.
- 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Für die Befugnis des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 5.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Rodenberg, den 03.02.2016

Der Stadtdirektor
Hudalla

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 15.03.2016

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister
Hudalla

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Auhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Auhagen in der Sitzung am 18.12.2015 folgende Haushaltssatzung für die Gemeinde Auhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 1.1 der ordentlichen Erträge auf 899.879,98 Euro
- 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 940.258,53 Euro
- 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 41.800,00 Euro
- 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 41.800,00 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

- 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 845.400,00 Euro
- 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 887.500,00 Euro

- 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 64.600,00 Euro
- 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 28.500,00 Euro

- 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0,00 Euro
- 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 24.400,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 910.000,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 940.400,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Bürgermeisters, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Auhagen, den 21.12.2015

Blume
Bürgermeister

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.04.2016 bis 18.04.2016 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Auhagen, den 03. März 2016

Blume
Bürgermeister

Bekanntmachung

I. Haushaltssatzung 2016 der Stadt Sachsenhagen

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Sachsenhagen in der Sitzung am 19. November 2015 folgende Haushaltssatzung für die Stadt Sachsenhagen beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.922.384,89 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.958.251,37 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	63.200,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	63.200,00 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1.677.800,00 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

1.635.200,00 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 342.500,00 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 736.500,00 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit

375.000,00 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit

87.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes 2.395.300,00 Euro

- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes 2.459.500,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 375.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2016 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	365 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

§ 6

Für die Befugnisse des Stadtdirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs.1 Satz 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 2.000 € im Einzelfall als unerheblich.

Sachsenhagen, den 19. November 2015

Wedemeier
Stadtdirektor

II.

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Schaumburg am 17.02.2016 unter dem Aktenzeichen 20 14 10/73 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG in der Zeit vom 01.04.2016 bis 18.04.2016 im Rathaus in Sachsenhagen während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sachsenhagen, den 02. März 2016

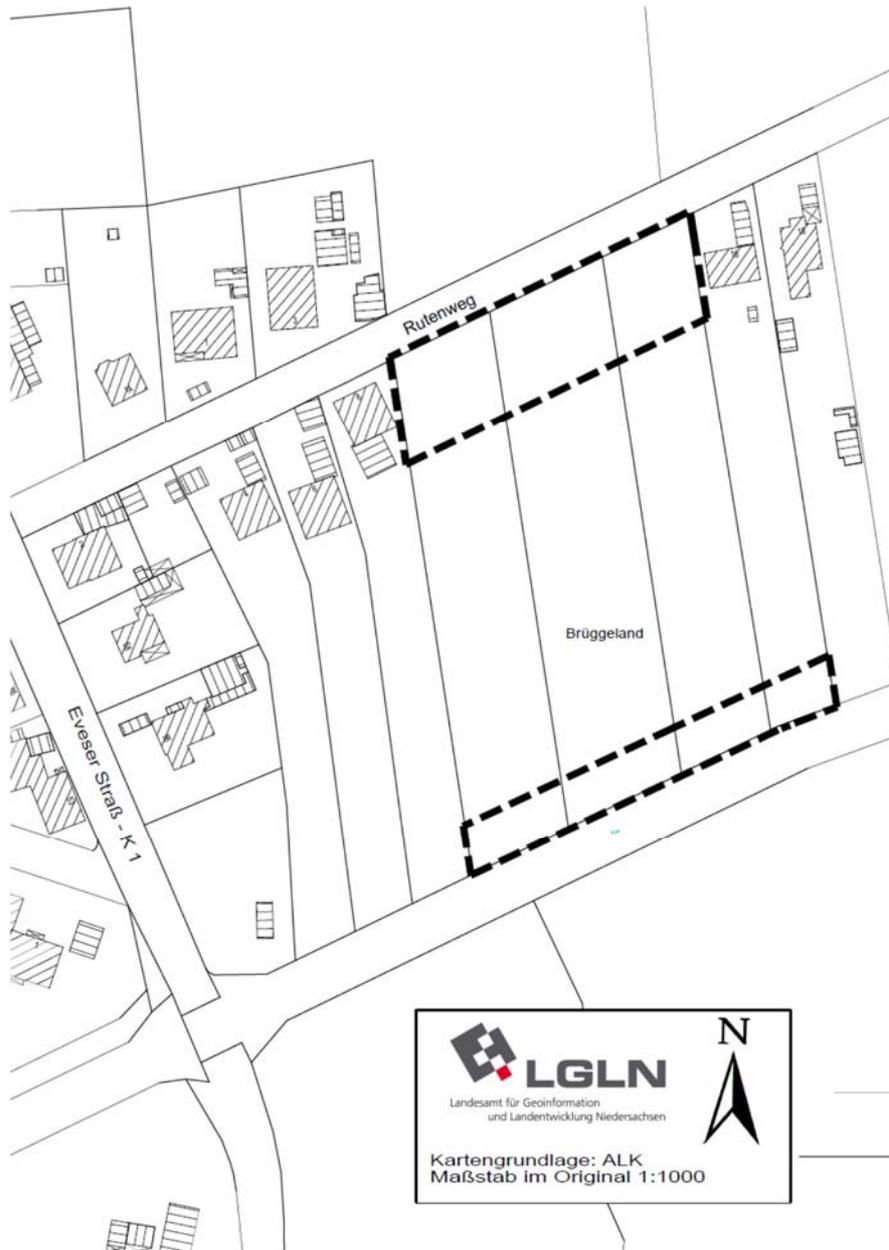
Wedemeier
Stadtdirektor

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer
Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des
öffentlichen Rechts**

D Sonstige Mitteilungen

Anlage 1:

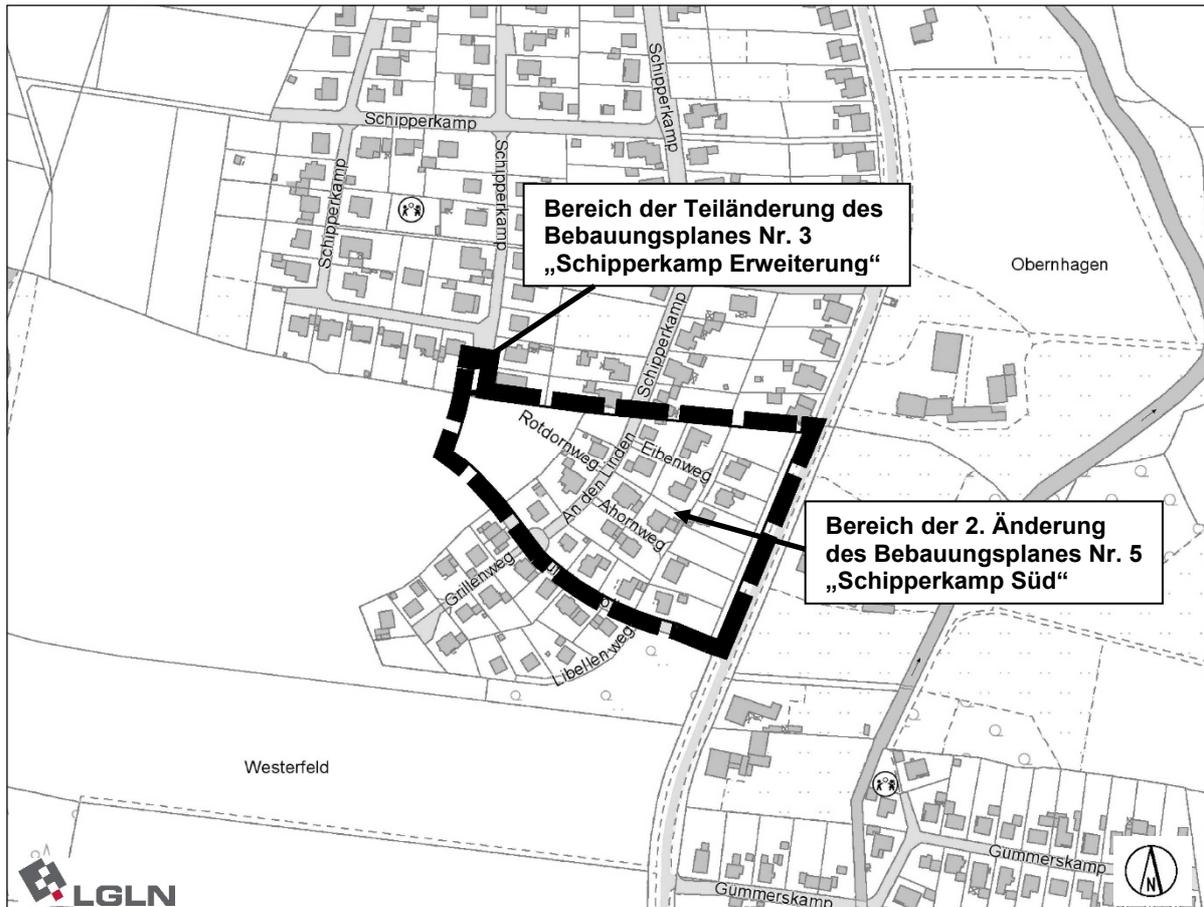
Bekanntmachung der Stadt Bückeberg
(Amtsblatt Seite 31)



(weiter mit Anlage 2)

Anlage 2:

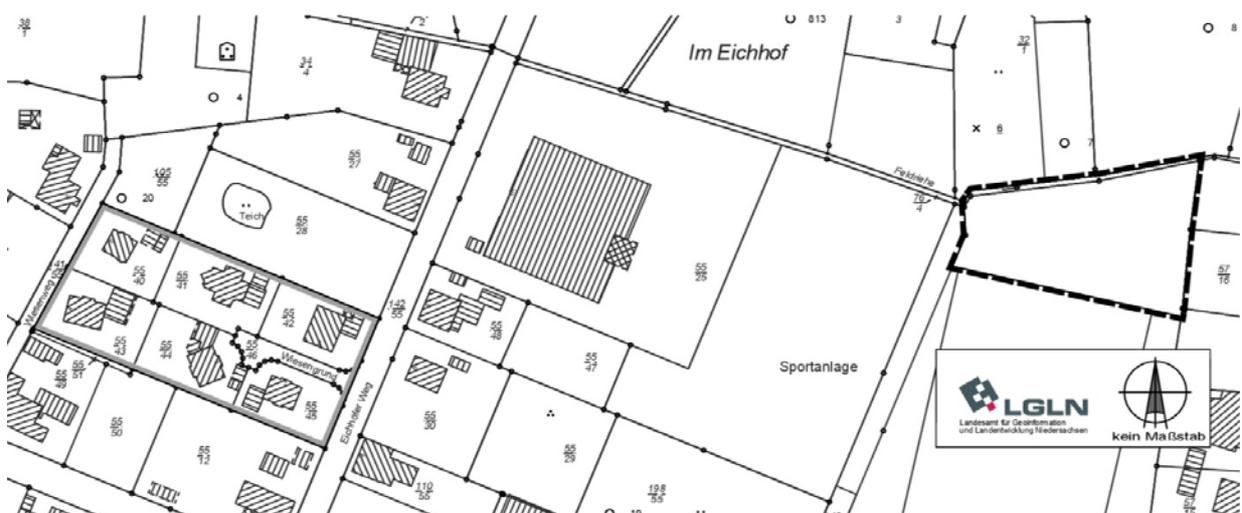
Bauleitplanung der Gemeinde Nordsehl; Bebauungsplan Nr. 5 "Schipperkamp-Süd" – 2. Änderung- (einschl. Teiländerung des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schipperkamp-Erweiterung“)
(Amtsblatt Seite 37)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5) M 1:5.000, © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

Anlage 3:

Bauleitplanung der Gemeinde Pollhagen; Bebauungsplan Nr. 8 "Wiesenweg" – 1. Änderung-
(Amtsblatt Seite 38)



Kartengrundlage: Auszug aus der Amtlichen Karte (AK 5), © 2015 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Rinteln

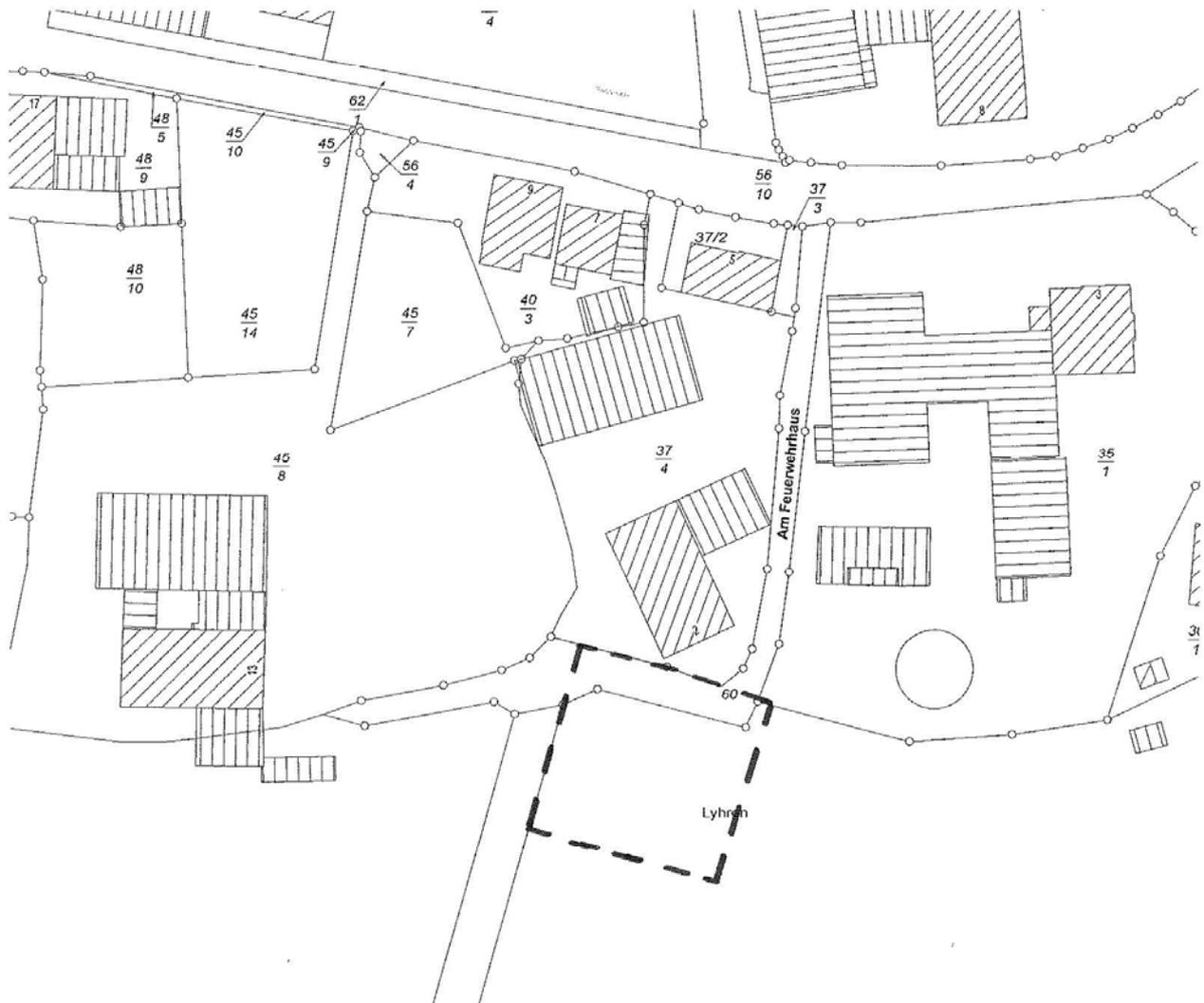
(weiter mit Anlage 4)

Anlage 4:

Bauleitplanung Gemeinde Apelern; Satzung der Gemeinde Apelern, OT Lyhren, zur Änderung der 1. Satzung über die Abgrenzung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils
(Amtsblatt Seite 41)

Gemeinde Apelern
Landkreis Schaumburg

Satzung zur Änderung der 1. Satzung der Gemeinde Apelern über die Abgrenzung
des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles – OT Gemarkung
Gemarkung Lyhren
(Übersichtskarte)



Auszug aus der
Liegenschaftskarte
Maßstab 1:1.000 (im Original)

LGLN
Landesamt für Geoinformation und
Landentwicklung
-Katasteramt Rinteln-

Diese Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Herausgebers.